

Statuten

Die Bestimmungen der Statuten gelten für weibliche und männliche Personen, unabhängig davon, ob weibliche oder männliche Formulierung verwendet werden.

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen IG Boulevard besteht mit Sitz in Glattpark (Opfikon) auf unbestimmte Dauer eine Interessengemeinschaft.

Diese Interessengemeinschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Ziele der IG Boulevard sind:

- a) Wahrung der allgemeinen Interessen des Gewerbes am Boulevard Lilienthal, Glattpark (Opfikon), gegenüber Behörden, Verwaltungen, Privaten sowie juristischen Personen
- b) Förderung und Koordination der gewerblichen, kooperativen Entwicklung
- c) Aktive Zusammenarbeit mit der Stadt Opfikon, den Grundeigentümern und Nachbarn
- d) Offene Zusammenarbeit mit weiteren, dem Boulevard nicht angrenzenden, Gewerbe

II Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder können werden

- a) Einzelunternehmen, die am Boulevard oder unmittelbarer Umgebung ein Geschäft betreiben
- b) Juristische Personen, die am Boulevard oder unmittelbarer Umgebung ein Geschäft betreiben

Art. 4 Beitritt

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Art. 5 Beitrag

Als Mitgliederbeiträge gelten die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge. Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vermögen der Interessengemeinschaft. Die finanziellen Mittel werden nach den Beschlüssen der Generalversammlung verwendet.

Art. 6 Austritt

- a) Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres
- b) Durch Liquidation
- c) Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, den Interessen der Gemeinschaft zuwiderhandelt oder durch irgendwelche Handlungsweisen dessen Ansehen schädigt.

III. Organe und Verwaltung

Art. 7 Organe der IG Boulevard sind:

- a) Die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Art. 8 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich, in der Regel vor Ende April, stattzufinden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt schriftlich. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Einladung enthält die Traktandenliste sowie Unterlagen/Akten zu zentralen oder umfangreichen Geschäften.

Die Einladung gilt als Stimmausweis.

Art. 9 Anträge

Anträge von Mitgliedern, die der ordentlichen Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen dem Vorstand 60 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.

Art. 10 Geschäfte der Generalversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der IG Boulevard
- c) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- e) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Änderung der Statuten
- h) Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern
- i) Auflösung und Liquidation der Interessengemeinschaft

Art. 11 Abstimmungen und Wahlen

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und wahlfähig. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Kollektivmitglieder haben nur eine Stimme und sind nicht wählbar.

In der Regel wird offen abgestimmt und gewählt. Der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder können die Durchführung geheimer Wahlen und Abstimmungen verlangen.

Bei Abstimmungen oder Wahlen gilt das einfache Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Für Änderungen der Statuten ist eine Zweidrittels – Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, vorbehalten sind die Bestimmungen über die Auflösung und Liquidation der IG.

Art. 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Präsident und Kassier werden von der Generalversammlung bestimmt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenz des Vorstandes

- a) Führung der gesamten Gemeinschaftsgeschäfte
- b) Vertretung der IG nach aussen
- c) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Entgegennahme und Behandlung von Anträgen, Aufnahme- und Austrittsgesuchen
- e) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- f) Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung
- g) Präsident oder Vizepräsident führen Kollektivunterschrift mit Kassier oder Aktuar
- h) Durch Vorstandsbeschluss kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelunterschrift für ihre speziellen Aufgaben übertragen werden

Art. 14 Kommissionen

Die Generalversammlung oder der Vorstand können für spezielle Gebiete oder Aufgaben Kommissionen bestellen und/oder auflösen.

Auf Anordnung des Vorstandes führen die Kommissionen eigene Rechnungen.

Art. 15 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem Revisor.

Der Rechnungsrevisor hat die Jahresrechnung und den Vermögensausweis der IG Boulevard und der Kommissionen zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich zu berichten sowie Antrag zu stellen.

Die Jahresrechnung der Interessengemeinschaft und der Kommissionen sind spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung der Kontrollstelle vorzulegen.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeit der IG haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Vereinsrechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen.

IV. Auflösung und Liquidation

Art. 18 Auflösung

Die Auflösung der IG Boulevard muss von wenigstens der Hälfte aller Mitglieder verlangt werden.

Mindestens zwei Drittel aller an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Art. 19 Liquidation

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen soll während fünf Jahren bei der Zürcher Kantonalbank deponiert werden. Bildet sich innert dieser Frist kein neuer Verein im Sinne von Art. 1 und Art. 2 der Statuten, so ist das Vermögen wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken in der Stadt Opfikon zuzuführen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20

Diese Statuten treten mit der IG-Gründung vom 2. Dezember 2013 in Kraft